

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)
der Stadt Nideggen
vom 09.12.2021**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflichtige Zeiten
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Dauerparkausweise
- § 5 Ausnahmeregelungen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Gebührenerstattung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Auf den Parkplätzen am Zülpicher Tor, im Bewersgraben, auf der Danzley, sowie auf den Parkplätzen an der Abendener Straße in Höhe der Kapelle und an der Rather Straße Ecke St. Florianweg, werden Parkgebühren erhoben. Eine Karte des Geltungsbereichs ist als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Zeiten**

Gebührenpflichtig ist die Zeit montags – sonntags von 8:00 - 18:00 Uhr und für Wohnmobilstellplätze ganztägig.

§ 3

Gebührenhöhe

Auf den Parkplätzen am Zülpicher Tor und am Bewersgraben beträgt die Parkgebühr 1,00 €/Stunde bis zu einer maximalen Tagesgebühr in Höhe von 4,50 €/Tag. Auf den Parkplätzen Danzley, Abendener Straße und Rather Straße Ecke St. Florianweg beträgt die Parkgebühr 0,50 €/Stunde bis zu einer maximalen Tagesgebühr in Höhe von 3,00 €/Tag. Die Parkgebühr für ausgewiesene Wohnmobilstellplätze beträgt 7,50 €/ Tag. Das Kurzzeitparken mittels „Brötchentaste“ bleibt für 15 Minuten gebührenfrei.

§ 4 Dauerparkausweise

Einwohner/innen der Stadt Nideggen und Beschäftigte, welche in den gekennzeichneten Bereichen der Innenstadt (siehe Anlage 1 dieser Satzung) in Nideggen arbeiten, haben einen grundsätzlichen Anspruch auf einen der 200 möglichen personenbezogenen Dauerparkausweise. Die Vergabe erfolgt jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres über die Stadtverwaltung Nideggen gegen eine jährliche Zahlung von 90 €. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht möglich.

Werden mehr als 200 Dauerparkausweise angefragt, erfolgt die Zuteilung nach Losung durch die Stadtverwaltung Nideggen. Grundsätzlich wird die Zuteilung jedes Kalenderjahr erneut durchgeführt. Ein Anspruch auf mehrjährige Dauerparkausweise existiert nicht.

Jeder Dauerparkausweis berechtigt für das erworbene Kalenderjahr zum Parken auf einem der kostenpflichtigen Parkplätze (Abendener Straße, Zülpicher Tor, Bewersgraben, Danzley und Rather Straße Ecke St. Florianweg) ohne Auslegen des dort geforderten Parkscheins, jedoch nicht zum Parken auf den parkscheibenpflichtigen Parkflächen der Stadt Nideggen.

Eine Gebührenerstattung bei Rückgabe erfolgt nur für die vollen, nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zu je 1/12 der Jahresgebühr.

Der ausgegebene Dauerparkausweis muss gem. § 13 Abs. 1 StVO am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen werden nicht vorgesehen.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten. Der Parkschein ist als Zahlungsbeleg im Fahrzeug, an einer gut einsehbaren Stelle unter der Frontscheibe im Fahrerraum zu hinterlegen.

§ 8 Gebührenerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren; hiervon ausgenommen ist die Regelung zu den Dauerparkausweisen nach § 4 dieser Satzung. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Parkausweis fälscht, vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft und die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Nideggen (Parkgebührensatzung) vom 15.09.2020 tritt außer Kraft.